



Marktgemeinde **Schiefing am Wörthersee**

9535 Schiefing am Wörthersee • Austria • Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 • Telefax 0 42 74 /51 5 13

E-Mail: schiefing@ktn.gde.at • <http://www.schiefing.gv.at>

UID-Nummer: ATU 28166104

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 08. September 2022,
Zahl: 163-22/2022, mit der die Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der
Freiwilligen Feuerwehren an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden
(Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung).

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – F-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021,
wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde
Schiefing am Wörthersee, nämlich für die Freiwillige Feuerwehr Schiefing und Techelweg.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee kommt für die Reisekosten auf, die durch
die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 1 dieser
Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der
Landesfeuerweherschule entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz
zu leisten, der pro Tag € 40,00 beträgt.

§ 3

Auszahlung des Auslagenersatzes

- (1) Der Auslagenersatz wird gewährt, sofern der für die jeweilige Ortsfeuerwehr zuständige
Kommandant ein von ihm für die einschlägige Schulungsveranstaltung abgezeichnetes
und bestätigtes Formblatt, welches die im Folgenden geforderten Inhalte zu umfassen hat,
beim Marktgemeindeamt einbringt.

- (2) Das Formblatt gemäß Anlage zu dieser Verordnung ist zu verwenden.
- (3) Das Formblatt gemäß Abs. 2 hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:
- a) Name und Dienstgrad des an der Schulungsveranstaltung teilnehmenden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Bezeichnung der einschlägigen Schulungsveranstaltung,
 - c) Berechnung des Auslagenersatzes,
 - d) österreichische Kontonummer (IBAN) des an der Schulungsveranstaltung teilnehmenden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, auf das die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgen soll.
 - e) Bestätigung des Kommandanten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung und die sonstigen vom Formblatt umfassten Inhalte.

§ 4

Rückforderung

Die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zurückzufordern.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. September 2022 in Kraft.
- (2) Ansuchen um Auslagenersatz, welche nach Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung eingebracht werden, werden mit € 40,00 pro Tag abgegolten, auch wenn diese Schulungsveranstaltung betreffen, die vor dem 15. September 2022 stattgefunden haben.

Der Bürgermeister:

Thomas Wuksch

